



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Innovationspolitik, Informationsgesellschaft, Telekommunikation

Telekommunikationsrecht

Workshop

17.01.2011, Berlin

MinR W. Ulmen

www.bmwi.de

Diskussionspunkte

- Regulierung und Investitionen in neue Netze (Breitband)
- Zugang zu Infrastrukturen
- Netzneutralität
- Unabhängigkeit der NRA

Art. 8 Abs. 5 RRL / Adressat NRA

- ▶ Förderung der Vorhersehbarkeit der Regulierung
- ▶ Förderung effizienter Investitionen durch Berücksichtigung von Risiken bei der Auferlegung von Zugangsverpflichtungen und der Zulassung unterschiedlicher an den Risiken orientierten Kooperationsmodellen
- ▶ Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
- ▶ Vorabverpflichtungen als ultima ratio

Art. 13 Abs. 1 ZRL

- ▶ „Um zu Investitionen der Betreiber auch in Netze der nächsten Generation anzuregen tragen die nationalen Regulierungsbehörden den Investitionen des Betreibers Rechnung und ermöglichen ihm eine angemessene Rendite für das entsprechend eingesetzte Kapital, wobei gegebenenfalls die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit einem bestimmten neuen Netzneutralität, in das investiert wird, zu berücksichtigen.“

Umsetzung im TKG

- 1 zu 1 Umsetzung bzgl. Struktur und Inhalt
Erweiterung des Zielkatalogs
- Erweiterung materiell-rechtlicher Vorschriften im europarechtlich zulässigen Rahmen

Planungssicherheit

- ▶ Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Förderung der Vorhersehbarkeit der Regulierung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1).
- ▶ Langfristige Regulierungskonzepte der BNetzA zur Marktregulierung (§ 15a):
 - ▶ Selbstbindung der BNetzA i.W.v. Verwaltungsvorschriften,
 - ▶ Bestand über mehrere Regulierungszyklen.
- ▶ Verlängerung der Marktregulierungszyklen auf 3 Jahre (plus 3 Jahre Verlängerung) (§ 14).

Regulierung nur wo nötig

- ▶ Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Ex-ante-Regulierung auf das zur Herstellung wirksamen und nachhaltigen Wettbewerbs erforderliche Maß beschränken und ggfs. aufheben (§ 2 Abs. 3 Nr. 6).
- ▶ Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Berücksichtigung regionaler Besonderheiten (§ 2 Abs. 3 Nr. 5)
 - ▶ Marktdefinition,
 - ▶ Regulierungsmaßnahmen.
- ▶ Zugangsregulierung: Vorrang freiwilliger Angebote bleibt (§ 21 Abs. 1 Nr. 7).

Berücksichtigung von Investitionsrisiken

- ▶ Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Investitions- und Innovationsförderung, Berücksichtigung von Investitionsrisiken, Zulassung von Kooperationen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4).
- ▶ Langfristige Regulierungskonzepte der BNetzA zur Berücksichtigung von Investitionsrisiken und Risikoteilungsmodellen (§ 15a).
- ▶ Entgeltregulierung (§ § 28, 30, 31) (Art. 13 ZRL)
 - ▶ Ermöglichung angemessener Verzinsung des Kapitals,
 - ▶ Berücksichtigung der spezifischen Risiken der Errichtung von NGN,
 - ▶ abgeschlossenen Risikoteilungsmodellen ist weitestmöglich Rechnung zu tragen.

Kontroverse Diskussionspunkte

- ▶ Verhältnis Grundsatz / Ziele
- ▶ Erhöhung der Planungs- und Investitionssicherheit durch verbindlichere „Vorfestlegungen“ der NRA
- ▶ Stärkere Betonung der „Regionalisierungsaspekte“

Zugang zu Infrastrukturen

- ▶ Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 RRL:
NRA können **symmetrisch** die gemeinsame Nutzung von Grundstücken, Masten, Antenne u.a. aus den in Absatz 2 genannten Gründen (Umweltschutz, Städteplanung, Gesundheit u.a.) anordnen.
- ▶ 12 RRL Abs. 3 RRL: NRA können **symmetrisch** die gemeinsame Nutzung von Verkabelungen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilungspunkt, einschließlich der Umlegung der Kosten, anordnen, **sofern Doppelung wirtschaftlich ineffizient oder unmöglich.**
- ▶ Art. 12 Abs. 4: Informationspflichten der Inhaber geeigneter Infrastruktur (nicht auf TK-Unternehmen beschränkt) bzgl. deren Art, Verfügbarkeit und geografischer Lage.

Zugang zu Infrastrukturen

Nationale Umsetzung

- ▶ BNetzA kann gegenüber Tk-Betreiber (Inhaber der Infrastruktur und Hauseigentümer **symmetrisch** die gemeinsame Nutzung von Verkabelungen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilungspunkt, einschließlich der Umlegung der Kosten, anordnen, **sofern Doppelung wirtschaftlich ineffizient oder unmöglich** (§ 77a Abs. 1 und 2) .
- ▶ Informationspflichten der Inhaber geeigneter Infrastruktur (nicht auf TK-Unternehmen beschränkt) bzgl. deren Art, Verfügbarkeit und geografischer Lage („Infrastrukturatlas“) (§ 77a Abs. 3).

Kontroverse Diskussionspunkte

- ▶ Systematik Art 12 Absätze 1 bis 3 RRL
- ▶ Einbeziehung alternativer Infrastrukturen
- ▶ Erweiterung des Anwendungsbereich auf öffentliche Wege
- ▶ Open Access Modelle

- ▶ Art. 20 URL:
Bereitstellung von:
„Informationen über mögliche Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang von Diensten und Anwendungen...“

„Informationen über alle vom Unternehmen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um ein Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden...“.

Netzneutralität

- ▶ Art. 22 Abs. 3 URL:

Vorgabe von Mindestanforderungen an die Dienstqualität „um eine Behinderung oder der Verlangsamung des Datenverkehrs zu verhindern...“

Nationale Umsetzung

- ▶ Regulierungsziel (2 Abs. 2 Nr. 1).
- ▶ Transparenzvorgabe (§ 43a Abs. 2).
- ▶ Verordnungsermächtigung zugunsten der BNETZA (§ 45o,).

Unabhängigkeit der NRA (Art. 4 RRL)

Die MS gewährleisten die Unabhängigkeit der nationalen NRA durch folgende Regelungen und Grundsätze:

- ▶ Ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung
- ▶ Rechtliche und funktionale Unabhängigkeit von den Unternehmen
- ▶ Bei staatlicher Beteiligung an Unternehmen: Strukturelle Trennung der Aufgabenbereiche
- ▶ Effiziente, unabhängige und transparente Wahrnehmung der Befugnisse
- ▶ Transparente Regelungen betr. Dienstrecht (Präsidium)
- ▶ Weisungsunabhängig, aber: **Aufsicht im Rahmen des nationalen Verfassungsrechts zulässig.**

Unabhängigkeit der NRA

- Aufsicht im Sinne Art. 65 GG: „Transparentes Weisungsrecht“ (§ 117)
- Erweiterung der Kompetenzen zu Gunsten der BNETZ durch neue Verordnungsermächtigungen (Transparenzverordnung, Netzneutralitätsverordnung)
- Anpassung des Gesetzes über die Bundesnetzagentur (dienstrechtliche Regelungen)
- Im Übrigen kein weiterer Anpassungsbedarf (Urteil EUGH zu Landesdatenschutzbeauftragten nicht übertragbar).



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Telekommunikations- und Postrecht (Ref. VI A8)

MinR Winfried Ulmen